

Satzung über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) nach dem Naturschutzgesetz

1. Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen:

Bedenken und Anregungen	Vorschlag der Gemeinde
<p>Landratsamt Esslingen (Schreiben vom 12.06.2008)</p> <ul style="list-style-type: none"> - es wird angeregt, langsam wachsende Eiben schon ab einem Stammumfang von 60 cm zu schützen. 	<p>Der Satzungsentwurf sieht in § 2 Abs. 1 einen Umfang von 80 cm vor, ab dem Bäume unter Schutz gestellt werden. Dieser Wert wurde der Mustersatzung des Gemeindetages entnommen. Denkbar sind aber auch andere Maße.</p> <p>Vorschlag: § 1 Schutzgegenstand wird wie folgt ergänzt: „sowie Eiben (<i>Taxus baccata</i>) ab 60 cm Stammumfang.“</p>
<p>Verband Region Stuttgart (Schreiben vom 18.06.2008)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der Raumordnung sind durch die Baumschutzsatzung nicht betroffen, - Erlass der Satzung wird im Sinne des Naturschutzgesetzes unterstützt. 	<p>Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Änderung der Satzung nicht erforderlich
<p>NABU Gruppe Plochingen – Reichenbach (Schreiben vom 25.06.2008)</p> <ul style="list-style-type: none"> - es ist erfreulich, dass die Gemeinde alte, große Bäume durch eine Baumschutzsatzung unter Schutz stellen möchte. - vorliegender Entwurf bietet zu wenig Schutz, da zu viele Befreiungsmöglichkeiten eingeräumt und die Strafen für Verstöße nicht klar festgelegt sind. 	<p>Bäume in Reichenbach an der Fils werden bereits seit Ende 1992 unter Schutz gestellt.</p> <p>Der Satzungsentwurf enthält in § 6 Abs. 1, f) – g) wortwörtlich die in § 78 Abs. 1 Nr. 1-3 NatSchG aufgeführten Befreiungstatbestände. Bei den Buchstaben a) – e) handelt es sich um eine differenziertere Beschreibung der gesetzlichen Befreiungstatbestände, damit der von der Baumschutzsatzung betroffene Bürger leichter nachvollziehen kann, welche Befreiungsgründe es tatsächlich in der Praxis gibt.</p>

z. B. wird angenommen, dass Verstoß gegen Satzung nur mit einem unbedeutenden Bußgeld geahndet wird und die Auflage einer Ersatzpflanzung „umgangen“ werden kann, in dem der ersatzgepflanzte Baum zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit entfernt werden kann.

- Vorschlag folgender Ergänzungen:

zu § 6:

Bei Befreiungen nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b), f), g) und h) muss ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorliegen, das aufzeigt, dass ohne Befreiung unzumutbare Belastungen für den Antragsteller auftreten würden.

zu § 9:

(2) Die Ordnungswidrigkeiten **werden** mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet, und zwar mit mindestens 10.000,- Euro bei Verstößen gegen (1)1. bzw. mit mindestens 1.000,- Euro bei Verstößen gegen (1) 2..

- § 8 sieht immerhin Bußgelder bis 50.000,- Euro vor.

- Ersatzpflanzungen nach § 7 sind unabhängig vom Stammumfang nach § 2 Abs. 2 unter Schutz gestellt. Bei „Verlust“ der Ersatzpflanze ist eine Wiederholung der Ersatzpflanzung notwendig.

- Befreiung muss beauftragt werden, Antragsteller muss Voraussetzungen für Befreiung nachweisen. Hier kann Gemeinde im Einzelfall die aus ihrer Sicht notwendigen Nachweise, z. B. durch Sachverständige, fordern.

- Grundlage für § 9 ist § 80 NatSchG. Gesetzestext sieht Wortlaut „kann“ und nicht „werden“ vor.

Vorschlag:

- Kenntnisnahme
- Änderung der Satzung nicht erforderlich.

LNV Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg
(Schreiben vom 23.06.2008)

Gegen den Erlass und den Inhalt der Baumschutzsatzung werden keine Einwände erhoben.

Erlass der Satzung wird begrüßt.

Vorschlag:

- Kenntnisnahme

BUND – Kreisverband Esslingen
(Schreiben vom 27.06.2008)

- Vorschlag zu § 4 Zulässige Handlungen: Passus „ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung“ streichen.

Begründung:

- Fließgewässer sollten auch von größeren Bäumen begleitet werden. Bei regelmäßigen Verjüngungsmaßnahmen haben Bäume keine Chance zu

- Satz 1 des § 4 entspricht der gesetzlichen Regelung in § 33 Abs. 4 letzter Satz NatSchG
Satz 2 des § 4 enthält eine weitere Konkretisierung der möglichen Maßnahmen.

wachsen und eine prägende Wirkung im Landschaftsbild zu erreichen bzw. zu erhalten.

- aus Fließgewässerökologischer Sicht ist Totholz der wichtigste natürliche Strukturbildner im Fließgewässer

- Vorschlag zu § 6 Befreiungen:
Die Punkte e) bis h) ersatzlos streichen.

- Vorschlag zu § 8 Anordnung von Maßnahmen:
bei ökologisch besonders wertvollen Bäumen ist ein Baumsachverständiger hinzuzuziehen.

Der Satzungsentwurf enthält in § 6 Abs. 1, f) – g) wortwörtlich die in § 78 Abs. 1 Nr. 1-3 NatSchG aufgeführten Befreiungstatbestände.

Bei den Buchstaben a) – e) handelt es sich um eine differenziertere Beschreibung der gesetzlichen Befreiungstatbestände, damit der von der Baumschutzsatzung betroffene Bürger leichter nachvollziehen kann, welche Befreiungsgründe es tatsächlich in der Praxis gibt.

- die Gemeinde hat die Befugnis, auf der Grundlage von § 33 NatSchG bzw. direkt auf der Grundlage von § 8 der Baumschutzsatzung Anordnungen (per Verwaltungsakt) zu treffen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Hinzuziehung eines Baumsachverständigen möglich.

Vorschlag:

- Kenntnisnahme

2. Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung):

§ 1 (Schutzgegenstand) wird wie folgt ergänzt:

„sowie Eiben (*Taxus baccata*) ab 60 cm Stammumfang,“

Die vorgeschlagene Änderung ist im Satzungsentwurf *kursiv* dargestellt.